

HVBG-Info 22/1999 vom 25.06.1999, S. 2066 - 2075, DOK 473/017-LSG

RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - Ermittlung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs bei Doppelverdienerehe - Urteil des LSG Berlin vom 15.01.1998 - L 8 An 127/96

RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten - Ermittlung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs bei Doppelverdienerehe;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 15.01.1998
- L 8 An 127/96 - (rechtskräftig)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 15.01.1998 - L 8 An 127/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Haben sich zum Zeitpunkt der Ehescheidung die voraussehbare Einkommensentwicklung und die seitdem eingetretenen Änderungen im wesentlichen der allgemeinen Entwicklung entsprochen und spiegelt somit das spätere Einkommen noch das eheliche Lebensniveau wider, bedarf es im Hinblick auf die sich entsprechenden Lebensverhältnisse nicht der Projektion der ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bzw. Entstehung des Anspruchs (hier: auf den wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten) (vgl. BSG vom 13.08.1981 11 RA 48/80 = SozR 2200 § 1265 Nr. 56 und BSG vom 29.04.1997 4 RA 38/96 = BSGE 80, 198-205 = SozR 3-2200 § 1265 Nr. 16 = HVBG-INFO 1997, 2113-2119).
- 2. Bei Doppelverdienern entspricht die Halbteilung zur Bestimmung des nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen Lebensunterhalts dem Grundsatz, daß beide (geschiedene) Ehegatten in gleicher Weise am ehelichen Lebensstandard teilnehmen und mithin jedem die Hälfte des verteilungsfähigen Einkommens zuzubilligen ist (vgl. BSG vom 29.04.1997 4 RA 38/96 aa0).
- 3. Art. 3 Abs. 2 GG gebietet eine Quotelung, die nicht an Frauen benachteiligende Kriterien anknüpft.